

Handbuch



der

Forstverfassung, des Forstrechtes

und der

Forst-Polizei

für die

Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat

auf Grund der alten und neuesten Forstgesetze

practisch bearbeitet

zum Gebrauche der Forstbesitzer, Forstbeamten, sowie der politischen und Gerichtsbeamten

VON

Fr. J. Schopf,

Güterinspector und Mitglied mehrerer Landwirtschafts-Gesellschaften.

Pest, 1858.

Verlag von J. J. Neumann, Neudamm.

V o r r e d e.



Die Gesetzgebung der ungarischen Kronländer hat schon früher an mehreren Reichstagen die Nothwendigkeit erkannt, den in der Waldwirthschaft bestehenden Gebrechen durch Vorschriften abzuhefen, um die Gegenwart und Zukunft gegen die drohende Gefahr einer drückenden Holznoth möglichst zu bewahren.

Dies zu realisiren, ist nun auch die Sorge der gegenwärtigen Regierung, und so wurde mittelst des a. h. Patentes vom 24. Juni 1857 angeordnet, daß das für die übrigen Kronländer am 3. Dezember 1852 erschienene Forstgesetz ebenfalls in den ungarischen Kronländern vom 1. Jänner 1858 Geltung haben soll.

Die ungarische Forstgesetzgebung hat dadurch eine ganz andere Richtung erhalten, und das Bedürfniß eines Handbuchs hervorgerufen, welches die alten Forstgesetze der ungarischen Kronländer mit dem neuesten Forstgesetz und den hierauf Bezug habenden privatrechtlichen sowie Strafvorschriften practisch darstellt und so nicht nur dem Waldeigenthümer und Forstbeamten die ihnen obliegenden Pflichten nachweist, sondern auch das Einschreiten der politischen und Gerichtsbehörden zur Handhabung der Forstgesetze erwähnt.

- Waldboden, dessen Erwerbung 58. Rechte des Eigentümers 71—101. Untrennbarkeit 104. Dessen Einfriedung 76, dessen Cataster 152, siehe Erwerbung, Expropriation, Waldrodung, Waldverwüstung.
- Waldbrand 63, 174. Feuerhaufen 174. Verfahren bei einem Waldbrande 174, 175. Anzünden des eigenen Waldes 201, fremde Hilfe 199.
- Walddevastation, siehe Waldverwüstung.
- Walddienstbarkeit, siehe Dienstbarkeit.
- Walderzesse 204, siehe Forstfrevel.
- Waldfrüchte 13, entfremden 210.
- Waldgrund, siehe Abtretung.
- Waldhammer 155.
- Waldreservat, siehe Reservat.
- Waldrodung 7, 163, 164, 165.
- Waldjamen 6. Strafe 188.
- Waldschaden = Ersatz = Tarif, dessen Verfassung. Seite 46, 156, 157, 158. Formulare 158.
- Waldverwüstung 8, 166, 190.
- Warnungszeichen, siehe Hegebuschen.
- Wasser widerrechtlich zu- oder ablassen 203.
- Wasserleitungsdrecht 138.
- Wege im fremden Walde als Gerechtfame 139; verboten 203.
- Weide 6. Forstwißrige Nutzung 13, Gerechtfame 133—136, aus der Landesverfassung 141, 143. Forstpollzeiliche Beschränkungen 133. Aufhebung derselben 135, 141, 142, als Mast 136, unberechtigte, Strafe 205.
- Weingartenhüter zur Anzeige der Frevel verpflichtet 217.
- Werkzeuge den Verdächtigen abzunehmen 173, 182.
- Widersechlichkeit gegen das Forstaufsichtspersonale 200.
- Windbruch-Gerechtfame 126.
- Wild-Beschädigung im Forste 16.
- Windmantel 167, 191.
- Wurzel graben 6, 13, als Gerechtfame 137, sonst verboten 211.

3.

- Zerstückung der Waldgrunde 104.
- Ziegen im Walde weidende erschleßen 79.
- Zweige abschneiden verboten, und Strafe 209.
- Zweigung gesundenen Trietholzes 215.
- Zuständigkeit 217.
- Zuwachs ein Erwerbungsittel 68.